



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Working Equitation Deutschland“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reitdisziplin Working Equitation, insbesondere durch:
 - a. die Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, im Umgang mit Pferden sowie in deren Haltung und Ausbildung;
 - b. die Durchführung von Reitturnieren und sonstigen reiterlichen Veranstaltungen in der Reitdisziplin Working Equitation, sowie der Betreuung des nationalen Turnierreglements für die Reitdisziplin Working Equitation;
 - c. die internationale Repräsentanz der deutschen Working Equitation Reitdisziplin;
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
2. Natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch Eintritt in den Verein erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt, jedoch an die dem Verein letztmitgeteilte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Das Mitglied ist auch berechtigt, sich vor der Versammlung persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und die Mindesthöhe des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Darüber hinaus können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen können für Jugendliche niedriger als für Erwachsene festgelegt werden.
3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, die mit dem Eintritt in den Verein fällig wird. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann im Verein Beschäftigte von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Kassenprüfung

Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, wobei bei Verhinderung eines Prüfers die Prüfung durch den zweiten ausreicht. Für die Kassenprüfer gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne der §§ 26 ff. BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts



- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern durch Streichung
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Scheidet allerdings der Vorsitzende aus, muss nach 8 Wochen ein neuer Vorsitzender gewählt werden.
5. Beschlussfassung des Vorstands
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
 - b. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig.
6. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Bei Entscheidungen über Umlagen für ordentliche Mitglieder, die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, sowie deren Festsetzung der Zahl der Arbeitsstunden, bzw. Ersatzleistungen haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, Festsetzung der Zahl der Arbeitsstunden und der Höhe der ersatzweise geschuldeten Vergütung,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Und die weiteren in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch in sonstigen Angelegenheiten, die generell in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, Beschlüsse fassen.



4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss, außer in den gesetzlichen Fällen, einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzbekannte Anschrift der Mitglieder oder per e-mail. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit. Die Einladung gilt mit der Aufgabe des Briefes bei der Post als bewirkt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung bestimmt einen anderen Leiter. Bei Wahlen soll für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion ein solcher bestimmt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen sind grundsätzlich schriftlich abzustimmen. Der Versammlungsleiter kann eine andere Abstimmungsart anordnen, wenn nur ein Kandidat für das entsprechende Amt zur Verfügung steht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse etc. entscheidet der Versammlungsleiter; bei Widerspruch gegen die Entscheidung beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es jedoch eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses.
8. Hat bei Wahlen zum Vorstand im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist alsdann der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Auflösung des Vereins und der Anfallberechtigung

1. Die Auslösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.